

## Traditionelle Landwirtschaft I

### Institutionen

## Agrarverfassung und ländliche Institutionen

### (1) Enge Definition von Agrarverfassung

Normen bezüglich des Verhältnisses zwischen Grundherren und Bauern vom Mittelalter zu Agrarreformen des frühen 19. Jh.

### (2) Weite Definition: Agrarverfassung als Gefüge ländlicher Institutionen

- ◆ Gefüge von Institutionen, die den Rahmen wirtschaftlichen und sozialen Handelns im ländlichen Raum darstellen
- ◆ Institutionen bestehen sowohl in rechtlich verbindlichen Normen als auch in Konventionen, Traditionen und Sitten
- ◆ Materiell betrifft dies neben den Beziehungen zwischen Grundherren und Bauern
  - ◆ das Dorf (Flurverfassung)
  - ◆ die Erbpraxis
  - ◆ die Regulierung von Märkten für Gesinde, Boden und Kredit

## Agrarverfassung Notizen zur Forschungsgeschichte

- ◆ Die ältere Forschung bis Lütge ...
  - ◆ ... war stark rechtsgeschichtlich, teilweise auch wirtschaftshistorisch orientiert
  - ◆ ... hatte die engere Definition im Blick
- ◆ Die jüngere Forschung seit ca. 1980 ...
  - ◆ ... ist eher sozial- und kulturgeschichtlich ausgerichtet
  - ◆ ... lehnt sich tendenziell an die erweiterte Definition an
  - ◆ ... interessiert sich stark dafür, wie Institutionen in das Handeln von Akteuren einfließen und von diesen fortgeschrieben bzw. umgeprägt wurden
- ◆ Allerdings bleibt die ältere Forschung relevant
  - ◆ Wichtige begriffliche Grundlagen
  - ◆ Nützliche, noch heute wenn auch zum Teil mit Einschränkungen verwendete Typologien

## Grundherrschaft Definition, Entstehung

- ◆ Definition
  - ◆ Bindung von Bauern an Herren auf der Grundlage der Verfügung über Land durch letztere
  - ◆ Ursprünglich bezog dies auch den Schutz von Land und Bauern durch Herren mit ein  
(Der Begriff ist eine Forschungskategorie und wurde von den Zeitgenossen nicht verwendet.)
- ◆ Entstehung im Rahmen der *Villikation* (Fronhofverband; 8./9. Jh.)
  - ◆ Im Zentrum eines Besitzkomplexes lag der Hof des Herrn (*Salland*)  
Er wurde durch einen Beauftragten bewirtschaftet (*Meier; villicus*)
  - ◆ Das umliegende Land wurde als *Hufen* an Bauern ausgegeben. Als Gegenleistung für die Überlassung des Nutzungsrechts waren diese verpflichtet
    - ◆ zu jährlichen Abgaben an den Meier von Teilen des Ertrags
    - ◆ zu Arbeitsdiensten (*Fron*)

## Von der Villikation zur Rentengrundherrschaft im Hoch- und Spätmittelalter

- ◆ **Auflösung der Villikation und Übergang zur Rentengrundherrschaft**
  - ◆ Starker Abbau der Eigenwirtschaft des Grundherrn → Wandlung des Fronhof entweder zu Hufen oder Verpachtung auf Zeit
  - ◆ Zurücktreten von Fronleistungen und direkter Herrschaft gegenüber Abschöpfung von Naturalabgaben und Geldleistungen
  - ◆ Unterschiedlich weitgehende Übernahme der Koordination der landwirtschaftlichen Produktion durch die Dorfgemeinde
  - ◆ Zunehmende Regelung der Rechte und Pflichten zwischen Grundherren und Bauern in verfassungsmäßiger Form
- ◆ **Erklärungen**
  - ◆ Angesichts der zunehmenden Erblichkeit von Meier-Stellen erwies sich der Übergang zur Rentenwirtschaft für viele Grundherren als ertragsreichere Form der Bewirtschaftung
  - ◆ Im Gefolge von Verstädterung, Handel und Kreuzzügen entstanden in der Oberschicht neue Konsumstile, die sich durch die grundherrschaftliche Produktion nicht befriedigen ließen, was den Übergang zu Geldabgaben begünstigte
  - ◆ Der Bevölkerungsrückgang im 14. Jh. trug wegen Arbeitsknappheit zur Verbesserung der bäuerlichen Rechte bei.

11.11.2015

Traditionelle Landwirtschaft I: Institutionen

5

## Dimensionen der Grundherrschaft I Herrschaftsrechte

- ◆ **Grundherrschaft im engeren Sinn**
  - ◆ Geteiltes Eigentum
    - ◆ Herrschaftliches Obereigentum (*dominium directum*), das zum Bezug zu Abgaben berechtigte
    - ◆ Bäuerliches Untereigentum mit Nutzungsrecht (*dominium utile*)
  - ◆ Starke Unterschiede bezüglich bäuerlicher Verfügungsrechte
    - ◆ Zeitpacht, die im Extremfall nach Belieben des Herrn beendet werden konnte — Pacht auf Lebzeit — Erbpacht
- ◆ **Kirchenpatronat** (zurückgehend auf Stiftung der Kirche durch Grundherrn)
  - ◆ Bestimmung des Pfarrers und Lehrers
  - ◆ Verwaltung des Kirchenguts, eventuell Verfügung über den Zehnten
- ◆ **Patrimonial(gerichts)herrschaft**
  - ◆ Kontrolle über die Niedergerichtsbarkeit zur Ahndung kleiner Vergehen: Einsetzung der Richter, Einzug der Bußen
- ◆ **Leibherrschaft, d. h. Kontrolle über Personen**
  - ◆ jährliche oder lebenszyklische (*Sterbfall*) personenbezogene Abgaben
  - ◆ keine Freizügigkeit (d. h. Emigration erfordert Ablösung mit Geld; *Schollenbindung*)
  - ◆ z. T. Gesindezwang

11.11.2015

Traditionelle Landwirtschaft I: Institutionen

6

## Dimensionen der Grundherrschaft II Arten der Bewirtschaftung der grundherrlichen Rechte

- ◆ **Rentengrundherrschaft**
  - ◆ Primär Entnahme von naturalen oder monetären Abgaben aus selbständig wirtschaftenden bäuerlichen Betrieben
- ◆ **Eigenwirtschaft in zwei Varianten**
  - ◆ Eigenbetrieb mit Tagelöhnern und Gesinde
  - ◆ Teilbetrieb auf der Grundlage von Fronarbeit (*Vorwerkswirtschaft*)

11.11.2015

Traditionelle Landwirtschaft I: Institutionen

7

## Allgemeine Aussagen zur Grundherrschaft

- ◆ **Grundherrschaft als umfassende Institution**
  - ◆ Sie stellte ein Gefüge ungleicher Berechtigungen in verschiedensten Sphären dar
    - ◆ Wirtschaft, Recht, alltägliche Interaktion
  - ◆ Ihre Ausprägung bestimmte in erheblichem Ausmaß die Sozialstruktur
- ◆ **Enorme regionale Unterschiede**
  - ◆ Die oben beschriebenen Dimensionen waren regional unterschiedlich ausgestaltet
  - ◆ Herrschaftsrechte waren unterschiedlich stark kumuliert bzw. in unterschiedlichem Ausmaß zwischen mehreren Trägern zersplittert
  - ◆ Sog. *Agrardualismus*
    - ◆ In etwa östlich der Elbe verdichtete sich die Grundherrschaft zur Gutsherrschaft
    - ◆ westlich dominierte die Rentengrundherrschaft verbunden mit einer geringen Akkumulation von Herrschaftsrechten bzw. mit deren Übergang an den Landesherrn

11.11.2015

Traditionelle Landwirtschaft I: Institutionen

8

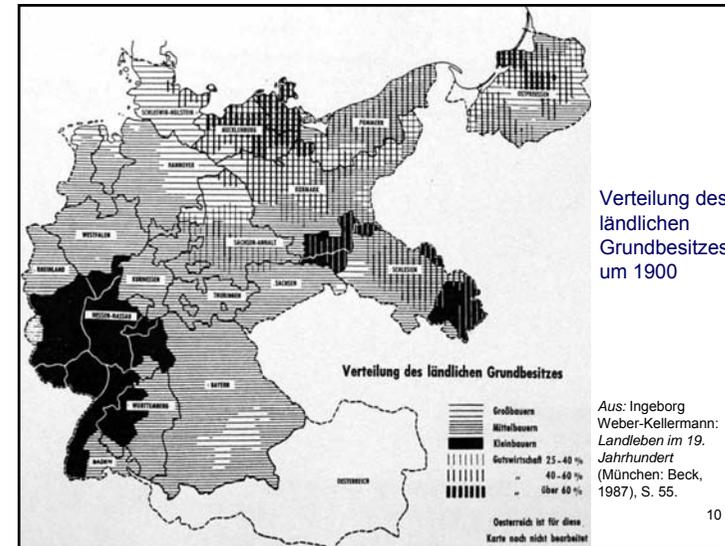
## Typen der Agrarverfassung in Deutschland bis ca. 1830 nach F. Lütge



11.11.2015

Traditionelle Landwirtschaft I: Institutionen

9



10

## Die Höhe der Abgabenlast (»Feudalquote«) Hinführung: Zentrale Größen der bäuerlichen Betriebsrechnung

- ❖ **Rohertrag:** Summe von ...
  - ❖ Einnahmen aus dem Verkauf von Getreide und anderen Bodenprodukten, Vieh und eventuellen gewerblichen Erzeugnissen
  - ❖ Naturalentnahmen für eigenen Verzehr, Frondienste, Naturallöhne und Abgaben
- ❖ **Betriebsaufwand:** Summe von ...
  - ❖ Sachaufwand (v. a. Bezahlung von Handwerkern)
  - ❖ Natural- und Barlöhnen für Gesinde und Tagelöhner
- ❖ **Persönliche Lasten**
  - ❖ Grundherrliche Abgaben, Zehnte, Pacht und Frondienste, Steuern
- ❖ **Roheinkommen bzw. Wertschöpfung = Rohertrag – Betriebsaufwand**
- ❖ **Verfügbares Einkommen = Roheinkommen – Persönliche Lasten**
- ❖ **Lastenquote = (Persönliche Lasten) / Roheinkommen**
  - ❖ »Feudalquote«: Persönliche Lasten schließen nur grundherrliche Abgaben, Frondienste und eventuell Zehnten mit ein

Vor dem 19. Jh. ist die Berechnung dieser Größen schwierig!

11.11.2015

Traditionelle Landwirtschaft I: Institutionen

11

## Die Höhe der Abgabenlast (»Feudalquote«)

- ❖ **Beispiel: 70 Bauernhöfe in Hannover 1766**
  - ❖ Durchschnittliche Lastenquote 31%
  - ❖ Erhebliche Unterschiede zwischen unterschiedlich großen Betrieben  
Lastenquote großer Betriebe 28%, kleiner Vollerwerbsstellen 15%
  - ❖ **Interpretation**
    - ❖ Große Betriebe sind produktiver? Nach Meinung der neueren Forschung waren Kleinbetriebe bis Mitte 19. Jh. wohl produktiver als Großbetriebe
    - ❖ Geringere Kontrollkosten von Großbetrieben: Großbauern banden mehr Kapital in den Betrieb, was sich nicht leicht anders einsetzen ließ. Kleinbetriebe nutzten dagegen unterschiedliche Einkommensquellen und konnten zur Not mit wenig Vermögensverlusten auswandern. Großbetriebe waren deshalb gegenüber Forderungen erpressbarer
- ❖ **Allgemeine Folgerungen**
  - ❖ Grundherren und Staat hatten ein Interesse an großen Bauernbetrieben und schränkten deshalb in der frühen Neuzeit in der Regel die Teilbarkeit möglichst ein im deutschen Südwesten weitgehend gescheitert, dort auch tendenziell tiefere Lastenquote
  - ❖ Unterbäuerliche Schichten bildeten sich überwiegend außerhalb der grundherrschaftlichen Ordnung

11.11.2015

Traditionelle Landwirtschaft I: Institutionen

12

## Nordwestdeutsche Grundherrschaft: Übersicht

- ◆ Gutes bäuerliches Besitzrecht (*Meierrecht*)
- ◆ Leibeigenschaft (*Eigenbehörigkeit*) eines Teils der Hofbauern, überwiegend verrentet
- ◆ Unteilbarkeit der Höfe, somit weitgehend festgesetzte Hofzahl
- ◆ Das langfristige Bevölkerungswachstum schlug sich in einer Vermehrung unterbäuerlicher Haushalte nieder
- ◆ Gruppen unterbäuerlicher Haushalte
  - ◆ kleinbäuerliche Nachsiedlerschichten: *Kötter*, *Brinksitzer*
  - ◆ in Bauernhöfe integrierte Einlieger: *Heuerlinge*
- ◆ Ländliche Klassengesellschaft?
  - ◆ Ein erheblicher Teil der unterbäuerlichen Haushalte verfügte um 1800 kaum mehr über Land und erwarb den Lebenshaushalt überwiegend durch Wanderarbeit und protoindustrielle Heimarbeit (v. a. Leinenproduktion)
  - Proletariat (Arbeit einzige Ressource für die Gewinnung des Lebensunterhalts)

11.11.2015

Traditionelle Landwirtschaft I: Institutionen

13

## Bäuerliches Besitz- und Personalrecht

- ◆ Meierrecht (Besitzrecht)
  - ◆ Mit der Auflösung der Villikationsverfassung Ausgabe des Lands im Meierrecht: Die Bauern waren persönlich frei, bewirtschafteten den Hof aber nur in Zeitpacht
  - ◆ Verbesserung bäuerlicher Besitzrechte im 14./15. Jh. und landesherrliche Bauernschutzpolitik des 15.–17. Jh. führten zu erblichem Besitz
  - ◆ Besitzweitergabe und Heirat erforderten aber grundherrlichen Konsens
- ◆ Struktur der Belastung
  - ◆ Frondienste waren gering (max. 10 Tage im Jahr), v. a. Fuhrdienste
  - ◆ grundherrliche Abgaben, Steuern und Fronen machten 1/5–1/3 des Rohertrags aus
- ◆ Agrarverfassung und Sozialstruktur
  - ◆ Im 16./17. Jh. weitgehende Durchsetzung von Teilungsverboten
  - ◆ Dennoch z. B. in Paderborn 1802 etwas mehr sog. Halbmeier (meist 5–10 ha) als Vollmeier (meist 10–20 ha)
- ◆ Eigenbehörigkeit (Leibeigenschaft)
  - ◆ Anteile an Haushalten: Ravensberg 1795 59%, Paderborn 2. Hälfte 18. Jh. 33%
  - ◆ Überwiegend im 18. Jh. nur noch Vermögensabgabe bei Todfall
  - ◆ z. T. aber auch Gesindezwangsdienst

11.11.2015

Traditionelle Landwirtschaft I: Institutionen

14

## Nachsiedlerschichten

Herausbildung seit dem Spätmittelalter

- ◆ Ältere Betriebe ...
  - ◆ entstanden durch Abspaltung von einem Meierhof
  - ◆ konnten ähnlich viel Land umfassen wie letztere
  - ◆ hießen *Großkötter*, *Pferdekötter* oder *Erbkötter* (d.h. aus dem Kreis der Hoferben)
- ◆ Jüngere Betriebe
  - ◆ seit 2. Hälfte 15. Jh. auf den Marken (*Kleinkötter*, *Markkötter*) durch wilde oder durch Bauern, Grund- und Landesherrn geregelte Schaffung von Kämpfen und Kotten
  - ◆ *Brinksitzer*: am Hof- oder Dorfrand v. a. in Eschsiedlungen
  - ◆ Markkötter und Brinksitzer besaßen selten mehr als 5 ha Land und hatten selten Zugvieh, wenn auch 1–2 Kühe → Abhängigkeit von Meiern für das Pflügen
- ◆ Vereinzelt praktisch landlose Haushalte: *Gärtner* oder *Häusler*
- ◆ Gemeinsames Merkmal: mindere Berechtigung zur Markennutzung
  - ◆ meist Einschränkungen bezüglich der Viehweide
  - ◆ Weiter z. B. Verbot des Hackens von Plaggen

11.11.2015

Traditionelle Landwirtschaft I: Institutionen

15

## Das Heuerlingswesen

- ◆ Definition
  - ◆ Einlieger, keine Führung eines rechtlich selbständigen Haushalts
  - ◆ Pachtvertrag über drei bis vier Jahre mit Meier-, seltener Kötterhof
    - ◆ Überlassung eines Nebenwohngebäude (Altenteilerhaus, Backhaus)
    - ◆ wenig Land (1–2 ha)
    - ◆ Der unter dem Marktwert liegende Pachtpreis wurde teils bar, teils durch ungemessene, gering entlohnte Arbeit auf kurzfristigen Abruf auf dem Bauernhof bezahlt
    - ◆ Der Bauer leistete seinerseits Spanndienste
    - ◆ die Heuerlinge konnten die Markengerechtigkeit des Bauernhofs mitnutzen
    - Besitz von 1–2 Kühen war die Regel, z. T. 5–6 und mehr Schafe
- ◆ Beziehung Meierhof-Heuerlingsfamilie
  - ◆ Mündlicher Vertrag mit persönlichem Element
    - »sittliches Betragen«, »Treue«; Verstoß konnte zu fristloser Kündigung berechtigen
  - ◆ Heuerlinge hatten noch um 1800 keine Geschlechtsnamen, sondern wurden durch »bei«+Höfnamen gekennzeichnet
  - ◆ keine langfristige Bindung
    - z. B. Belm 2. Viertel 19. Jh.: 52% der Heuerlinge blieben nur eine Kontraktperiode, nur 19% länger als 12 Jahre auf demselben Hof
  - ◆ Verwandtschafts- und Patenschaftsbeziehungen waren selten

11.11.2015

Traditionelle Landwirtschaft I: Institutionen

16

## Heuerlingswesen: Entwicklung

- ❖ Die Genese der Gruppe der Heuerlinge ist schwierig nachzuvollziehen, da sie vor 18. Jh. lange »illegal« waren
- ❖ Vom späten 18. bis 2. Viertel 19. Jh. nahmen die Pachtpreise parallel zum Bevölkerungswachstum zu
- ❖ in den 1820er Jahren entsprachen die Pachtpreise einem Arbeitseinsatz beim Bauern von ca. der Hälfte des Jahres
  - Die teilweise Begleichung durch Bargeld mittels Nebeneinnahmen wurde damit essentiell
- ❖ In den 1830er und 1840er Jahren extreme Pauperisierung
  - ❖ die Heuerlingsfrage war 1848 Gegenstand politischen Protests
  - ❖ Ab Ende 1940er Jahre massive Auswanderung von Heuerlingen nach den USA

11.11.2015

Traditionelle Landwirtschaft I: Institutionen

17

## Umfang unterbäuerlicher Schichten

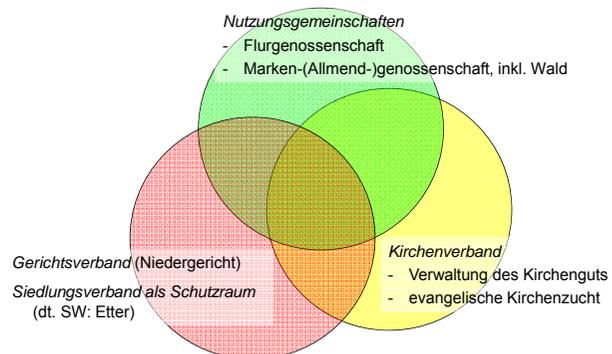
- ❖ Mark, frühes 18. Jh.
  - Vollbauern (Meier, Großkötter) machten 48% aller Haushalte aus
- ❖ Ende 18. Jh.
  - ❖ In Paderborn, Ravensberg und Osnabrück machten Vollbauern kaum mehr als ein Drittel aller Haushalte aus
  - ❖ fruchtbarere Gebiete Westfalens scheinen etwas stärker bäuerlich geprägt gewesen zu sein: Hellweg, Kernmünsterland
- ❖ Die Rolle von Teilungsverboten
  - ❖ In Ravensberg und Osnabrück hohe Heuerlingsanteile an der Bevölkerung (ca. 50% und mehr)
  - ❖ in Paderborn dagegen häufige Teilung von Bauergütern und hoher Kötter-Anteil
- ❖ Die unterbäuerlichen Schichten rekrutierten sich v. a. aus nicht erbenden Nachkommen vollbäuerlicher Familien

11.11.2015

Traditionelle Landwirtschaft I: Institutionen

18

## Das Dorf als Kumulation von Verbänden



11.11.2015

Traditionelle Landwirtschaft I: Institutionen

19

## Das Dorf als Kumulation von Verbänden Erläuterungen

- ❖ Unterschiedlicher Grad der Autonomie bzw. der bäuerlichen Selbstorganisation
  - Patrimonialgerichtbarkeit des Grundherrn, grundherrliches Kirchenpatronat, grundherrliche Rechte auf Gemeinheiten und Wald gingen im Spätmittelalter unterschiedlich weit auf die Dorfgemeinde über
- ❖ Unterschiedliche Ausbildung einzelner Verbände
  - Flurgenossenschaft wegen unterschiedlicher Nutzungssysteme im deutschen NW schwächer ausgebildet als im deutschen SW
- ❖ Unterschiedlicher Grad der Kumulation von Verbänden
- ❖ Verbände als Fokus nachbarschaftlicher Interaktion im Fall hoher bäuerlicher Autonomie
  - ❖ Gemeinsame Arbeiten; Angestellte (Hirt, Mäusefänger, Dorfwächter, Lehrer, etc.)
  - ❖ Rechnungslegung der einzelnen Verbände
- ❖ Das Dorf stellte oft die organisatorische Basis von Bauernrevolten dar

11.11.2015

Traditionelle Landwirtschaft I: Institutionen

20

## Entstehung des Dorfs

### ❖ Das Dorf entstand bis ca. 1300 im Rahmen ...

- ❖ ... der hochmittelalterlichen Bevölkerungs- und Siedlungsverdichtung (»Verdorfung«)
- ❖ ... der damit verbundenen Intensivierung des Getreidebaus (»Vergetreidung«)
- ❖ ... des Zerfalls der grundherrlichen Eigenwirtschaft im Rahmen der Villikation

### ❖ Interpretationen

- ❖ »Vergetreidung« und Zerfall der grundherrlichen Eigenwirtschaft bedeuteten eine steigende Selbständigkeit der bäuerlichen Familienwirtschaft, die nur noch Abgaben an die (Renten-)Grundherrschaft lieferte
- ❖ »Vergetreidung« bewirkte einen wachsenden Bedarf der kooperativen Organisation des Ackerbaus, wozu die dörfliche Nachbarschaftsgemeinde besser imstande war als die Villikation